



hallesaale
HANDELSTADT

Stadt Halle (Saale)
Dezernat III
Sicherheit, Gesundheit und Sport

15. August 2011

Mündliche Anfrage des Stadtrates Thomas Felke (SPD-Fraktion) zu Werbeträgern im Stadtgebiet, in der Sitzung des Ausschusses für Planungsangelegenheiten am 14.06.2011

In der Stadt ist eine Häufung von Werbeträgern auf Anhängern zu beobachten. Auf welcher Basis wurden dafür Genehmigungen erteilt und zu welchen Konditionen?

Antwort der Verwaltung:

Für die Werbung auf Auto-Anhängern im öffentlichen Raum ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Da im vorliegenden Fall keine Sondernutzungserlaubnis vorliegt, hat die Stadt Halle (Saale) nach § 20 Straßengesetz LSA die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung bereits angeordnet. Zudem liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 48 Straßengesetz LSA vor, die mit einem Bußgeld bis zu 5000 Euro geahndet werden kann. Entsprechende Ordnungswidrigkeitsanzeigen werden gegenwärtig gefertigt.

11.1-d

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter